



UPC Telekabel Wien GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

Wien, 7.2.2012

Per e-mail: konsultationen@rtr.at

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012) vom 11.1.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist für sich und für die mit ihr verbundenen Gesellschaften der UPC Gruppe in Österreich (UPC Broadband GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel-Fernsehnetz Wiener Neustadt/ Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH und UPC Austria Services GmbH) die Gelegenheit wahr, zu dem gegenständlichen Entwurf der NÜV 2012 nachfolgende Stellungnahme im Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 abzugeben.

Mit § 13 Abs 1 des konsultierten Entwurfs soll die Verpflichtung der Netzansage (Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes) entfallen. Die in den erläuternden Bemerkungen angeführten Gründe sind nachvollziehbar und rechtfertigen die Abschaffung der Netzansage.

Umso unverständlicher ist es, warum mit § 13 Abs 2 dieses Prinzip durchbrochen werden soll, indem man eine Verpflichtung zur Schaltung einer Ansage aufnimmt, wenn der rufende Kunde dies schriftlich beantragt (in weiterer Folge „opt-in“ genannt). Da ausreichende Argumente vorliegen, die Netzansage ohne Ausnahmen abzuschaffen, ist kein Grund ersichtlich, warum Kunden diese opt-in Möglichkeit eingeräumt werden soll.

Für den Fall, dass stichhaltige Gründe für die Einführung dieser opt-in Möglichkeit vorliegen und der Verordnungsgeber sich nicht für die ausnahmslose Abschaffung der Verpflichtung der Netzansage entscheiden kann, ist aus Sicht von UPC Folgendes zu berücksichtigen:

Der derzeitige Entwurf des § 13 Abs 2 ist so zu lesen, dass jedem Endkunden die Möglichkeit offen steht, sich für die opt-in Möglichkeit zu entscheiden. Unseres Erachtens wäre dieser Geltungsbereich überschießend und müsste jedenfalls auf solche Endkunden eingeschränkt werden, die tatsächlich einer zielnetzabhängigen Endkundentarifierung unterliegen, da nur in diesen Fällen eine Netzansage überhaupt Relevanz hätte.

Weiters müsste in diesem Fall die derzeit geltende Verpflichtung mobiler Netze aufrecht erhalten werden, auf Nachfrage eines Quellnetzbetreibers geeignete technische Funktionalitäten für die Ansage der Identität des Zielnetzes bereitzustellen. Es wäre daher eine dem heutigen § 12 Abs 2 NÜV entsprechende Regelung aufzunehmen. § 13 NÜV 2012 darf keinesfalls zu Eingriffen in das bestehende MNP-Regime zwischen Zusammenschaltungspartnern, insbesondere zu keinen Eingriffen in das vereinbarte Routing führen.

Sollte seitens des Ordnungsgebers angestrebt sein, mit § 13 NÜV 2012 eine vereinfachte Regelung der Netzansage einzuführen, muss jedenfalls festgehalten werden, dass die Bestimmungen im derzeitigen Entwurf keinesfalls eine Vereinfachung darstellen. Im Gegenteil – es würde ein auf jeden einzelnen Endkunden abgestelltes Routing erforderlich machen, was eine Verkomplizierung des Themas und nur sehr aufwändig umzusetzen wäre.

Aus Sicht von UPC wäre es daher zu bevorzugen, die Verpflichtung zur Netzansage komplett abzuschaffen und nicht eine derart aufwändig umzusetzende und unverhältnismäßige opt-in Möglichkeit einzuführen.

Sollte sich der Ordnungsgeber dennoch für die Einführung einer opt-in Möglichkeit entscheiden, so regt UPC an, den Anwendungsbereich nur auf Mobilnetz-Endkunden zu erstrecken. Als Argument ist anzuführen, dass Aufwendungen für Festnetzbetreiber soweit wie möglich zu vermeiden sind, da es sich bei mobile number portability systemimmanent um einen Bereich handelt, von dem Festnetzbetreiber ohnehin keinen Benefit erwarten können. Weiters möchte UPC darauf aufmerksam machen, dass es sich bei der angedachten opt-in Möglichkeit nicht um eine bloße Umkehrung der unseres Wissens nach derzeit von manchen Mobilnetzbetreibern angebotenen opt-out Möglichkeit handelt und demgemäß nicht davon auszugehen ist, dass jeder Quellnetzbetreiber ohne größere Aufwendungen in der Lage wäre, ein solches auf jeden einzelnen Endkunden abgestimmtes Routing einzuführen.

Unklar ist die genaue Bedeutung der Bestimmung, dass § 114 KEM-V unberührt bleibt. Wenn die Netzansage nur mehr Endkunden erhalten, die von der opt-in Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, worin sollte der Anwendungsbereich des Netzansage-Unterdrückungs-Präfix liegen?

Abschließend ist zu § 15 Abs 2 zu sagen, dass die Übergangsfrist zu kurz bemessen ist und um einige Monate verlängert werden müsste. Weiters ist festzuhalten, dass bis zum Inkrafttreten des neuen § 13 NÜV 2012 die bisherigen Bestimmungen der derzeit geltenden NÜV in unveränderter Form gelten sollten. Dies sei deshalb explizit erwähnt, da der letzte Absatz des § 15 Abs 2 nur einen verkürzten Teil des derzeit geltenden § 12 NÜV wiedergibt.

UPC ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Telekabel Wien GmbH

